

Festring München e. V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Festring München e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in München.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Vereinszweck ist die Pflege von Münchner und bayerischem Brauchtum. Dies geschieht insbesondere mit der Organisation und Durchführung des auf den anlässlich der Silberhochzeit von König Ludwig I. und Therese von Bayern 1835 erfolgten Jubiläumsfestzug zurückzuführenden (heutigen) Münchner Trachten- und Schützenzug.

Dies geschieht auch durch die turnusgemäße Ernennung des „Münchner Kindl“ durch den Verein.

Auch sonstige weitergehende Veranstaltungen und Aktivitäten dienen ausnahmslos der Förderung der Brauchtums- und Heimatpflege. Eine interessenübergreifende Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München ist aus kultureller und heimatpflegerischer Sicht anzustreben und zu pflegen.

3. Als bürgerschaftliche Vereinigung ist der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

- b) das Präsidium
- c) der Beirat

§ 5 - Mitgliedschaften

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenpräsident/en /in/innen

2. Natürliche Personen und juristische Personen (des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts) können ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder werden.

3. Die Landeshauptstadt München als Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung zwei stimmberechtigte Vertreter.

4. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

5. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenpräsidenten/innen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die gewählten Mitglieder des Präsidiums waren.

6. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Liquidation. Sie endet ferner durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie durch Ausschluss des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet schließlich auch durch eine schriftliche Kündigung, die mit einer 3-monatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidenten erklärt werden muss.

8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Der Beirat und der Betroffene sind vorher zu hören. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied

- entgegen dem Vereinszweck hartnäckig die Förderung eigennütziger Belange verlangt
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat
- oder sonst sich grob vereinsschädigend verhalten hat.

Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 3 Monaten eine schriftliche Beschwerde möglich, über die in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Sie sollen durch Anregungen und Vorschläge die Belange des Vereins fördern und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliedsbeitrag. Dieser ist fällig und zu zahlen spätestens zum Ablauf des Monats Februar für das laufende Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche (einmal jährliche) Mitgliederversammlung soll möglichst bis zum Ablauf des 30. 06. eines jeden Jahres stattgefunden haben. Sie wird vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an deren letzte dem Verein bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche (Poststempel) vorher schriftlich an das Präsidium oder an den Geschäftsführer zu richten. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, der diese Arbeit delegieren kann. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, wenn er verhindert ist, der dienstälteste Vizepräsident oder hilfsweise der an Jahren ältere. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern und das Präsidium die Einberufung beschließt oder der Beirat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich beantragen.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vereins
- c) die Entlastung des Präsidiums und des Beirats
- d) die Wahl des Präsidiums und der Kassenrevisoren
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eines Förderbeitrags und einer Aufnahmegebühr
- f) den Beschluss des Haushaltsplanes
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen
- h) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- i) sonstige durch diese Satzung oder durch Gesetz festgelegte Angelegenheiten.

2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen. Das aktive und passive Stimmrecht ruht, solange ein Beitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt ist. Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, und ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten erhalten. Die Vollmachten sind bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter abzugeben.

3. Zur Beschlussfassung und bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen notwendig. Über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn die Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau dargestellt sind.

4. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Das Protokoll soll den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten, sowie die vorgelegten Vollmachten verzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Vereinsmitglied gestattet.

§ 9 - Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern, die stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein müssen. Es besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- zwei Vizepräsidenten/innen
- vier weiteren Mitgliedern.

2. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB. Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten (oder einem der Vizepräsidenten) oder in deren Auftrag durch den/die Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Wochenfrist schriftlich einberufen werden müssen. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist abgesehen werden und ohne Tagesordnung eine Präsidiumssitzung durchgeführt werden.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Soweit eine Präsidiumssitzung ohne schriftliche Ladung mit Tagesordnung durchgeführt wurde, ist den abwesenden Präsidiumsmitgliedern nachträglich in geeigneter Form Gelegenheit zu geben, zu gefassten Beschlüssen Stellung zu nehmen.

Ehrenpräsidenten/innen sind zu Präsidiumssitzungen zu laden, sie haben aber in Präsidiumssitzungen kein Stimmrecht.

5. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden an alle Mitglieder des Präsidiums verschickt und dann vom Geschäftsführer/in aufbewahrt; sie sind als vertrauliche Unterlagen nur den Präsidiumsmitgliedern zugänglich.

§ 10 - Wahl des Präsidiums

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums. Dabei wird zunächst der Präsident gewählt, dann einzeln die beiden Vizepräsidenten. Die vier weiteren

Präsidiumsmitglieder können gemeinsam gewählt werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

2. Den vier weiteren Präsidiumsmitgliedern sollen gesonderte Aufgaben schon bei der Wahl zugewiesen werden, wie das Amt des

- Protokollführers und dessen Stellvertreters
- Schatzmeisters und dessen Stellvertreters

3. Die Amtsdauer der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Das Amt wird kommissarisch so lange weiter geführt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

4. Soweit ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt ausscheidet, sei es durch Tod, Rücktritt vom Amt, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein, so ist eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet jedoch stets mit der Amtszeit des gesamten Präsidiums.

5. Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirats und die Kassenrevisoren führen ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen für den Verein sind vom Verein zu ersetzen.

§ 11 - Beirat

1. Das Präsidium kann zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat berufen. Die einzelnen Beiratsmitglieder können mit der Bildung eines Fachausschusses beauftragt werden, der dem Präsidium zu berichten hat.

2. Der Beirat soll aus nicht mehr als 10 Personen bestehen. In den Beirat können auch Fördermitglieder oder aber auch Nicht-Mitglieder berufen werden, soweit diese in besonderer Weise auf diesem Weg zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen können. Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Berufung von Beiratsmitgliedern vorzuschlagen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft den Beirat zu Sitzungen ein. Auf der ersten Sitzung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, in der für die Amtszeit des Beirats, die Einzelheiten über Beschlussfähigkeit, Ladungsfristen, Tagesordnung und ähnliche Angelegenheiten festgelegt werden.

4. Das Präsidium kann den gesamten Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu Präsidiumssitzungen hinzuziehen. Ein Stimmrecht hat der Beirat dort nicht. Auf einstimmigen Beschluss des gesamten Beirats ist der/die Beiratsvorsitzende berechtigt, bei Präsidiumssitzungen Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Der/die Beiratsvorsitzende soll über wichtige Präsidiumsbeschlüsse unverzüglich unterrichtet werden.

§ 12 - Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr:

2. Die Vereinsmittel stammen insbesondere aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und aus solchen der Fördermitglieder, sofern für diese ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt ist.

3. Das Präsidium hat spätestens einen Monat vor der geplanten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese Jahresabschlussrechnung ist bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenrevisoren zu prüfen. Über die Prüfung erstatten die Kassenrevisoren an die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, der anschließend zum Protokoll genommen wird. Die Kassenrevisoren haben die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen.

4. Es werden jeweils zwei Kassenrevisoren - wie das Präsidium - auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 13 - Geschäftsführer/in

1. Das Präsidium bestellt eine/n hauptamtliche/n oder ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in. Er/Sie ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB. Der/Die Geschäftsführer/in des Vereins führt die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist München.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, bestellt das Präsidium aus seinen Reihen einen (oder mehrere) Liquidator/en.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2001 beschlossen
und am 2. November 2001 zum Vereinsregister weitergegeben.

Entwurf: Josef M. Redl, Vizepräsident
überarbeitet durch Präsidium und Satzungskommission
endgültige Fassung: Dr. Peter Greeske, München
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. Juni 2001
weitergegeben zum Vereinsregister am 02. November 2001
mit Steuernummer: 843 / 12592 am 19. 02. 2002 genehmigt
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2011
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 5. Juli 2012
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Juli 2024

weitergegeben zum Vereinsregister

Zeile für Deckblatt:

Steuer-Nummer: 843 / 12592 (lt. Bescheid des FA-München vom 19. Februar 2002)